

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Allgäu - Gastgeber mit Herz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kempten.
- (3) Der Verein ist mit der Nr. VR 200273 im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Wahrung, Förderung und Vertretung der Belange von Beherbergungsbetrieben. Hierzu obliegt dem Verein insbesondere:
  - a) Unterstützung der kleinstrukturierten und mittelständischen Beherbergungsbetriebe zur Qualitätsorientierung durch Verbesserung der Angebote und Leistungen sowie der betrieblichen Kreativität und Innovationsfähigkeit
  - b) Förderung und nachhaltige Sicherung der Tourismuswirtschaft als wichtige Säule der regionalen Wirtschaft in enger Zusammenarbeit mit der Allgäu GmbH
  - c) Durchführung von Informationsveranstaltungen
  - d) Unterstützung und Beratung der Mitgliederbetriebe hinsichtlich Klassifizierung, Fortbildungsmaßnahmen und Zielgruppenorientierung zur Nüchternungssteigerung und Erhöhung der Wertschöpfung
  - e) Aufbau und Förderung der persönlichen Kommunikation und regionalen Zusammenarbeit
  - f) Förderung des grenzüberschreitenden Erfahrungsaustausches
- (2) Der Verein ist berechtigt, sich an anderen Organisationen zur Erfüllung des Vereinszweckes zu beteiligen.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch ideelle Mittel, insbesondere
  - a) Erfahrungsaustausch,
  - b) Diskussionsveranstaltungenerreicht werden.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen (§4)
  - b) Öffentlichen Zuwendungen (Fördermittel)
  - c) Spenden
  - d) sonstige Einnahmen

## § 4 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, und bei Bedarf Gebühren und Umlagen zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal im Jahr eingezogen. Über die Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand. Näheres regelt der Vorstand in einer Beitragsordnung.
- (2) Gebühren können für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins erhoben werden, die über

die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung einer Geschäftsstelle und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

## § 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind natürliche sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die Betreiber von Beherbergungsbetrieben sind, und die vom Vorstand beschlossene weitere Teilnahmekriterien erfüllen. Ordentliche Mitglieder beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit.
- (2) Fördermitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines gesonderten Beitrags fördern und ansonsten nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme als ordentliches Mitglied erfüllen.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Näheres regelt der Vorstand in einer Ehrenordnung.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Im Falle von juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften stehen diese Rechte den jeweils vertretungsbefugten natürlichen Personen zu. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine

Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Ziff. 3, a) genannten Gründen auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

### **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden (Stellvertreter), 3. Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer und dem Beirat, bestehend aus mindestens vier bis maximal acht Mitgliedern mit Sitz und Stimme im Vorstand.
- (2) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Bestellung des Vorstands
  - a) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
  - b) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus (z. B. durch Rücktritt, Enthebung, Tod), so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

### **(4) Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
  - e) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung ins Vereinsregister oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden, bzw. wenn es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt. Die Änderungen werden an die Mitglieder kommuniziert und die Satzung auf der Vereins-Webseite veröffentlicht.
- (5) Beratung und Beschlussfassung des Vorstands
- a) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
  - b) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
  - c) Im Einzelfall kann der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren mittels elektronischer Kommunikation (E-Mail) erfolgt. Der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter legt die Frist zur Abstimmung über eine Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage betragen. Zur Fristwahrung genügt der im Vereinsprogramm dokumentierte Zeitstempel der Absendung.
- (6) Näheres regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- c) die Wahl und Abberufung des Vorstands,
- d) die Wahl des Kassenprüfers und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (1) Einberufung der Mitgliederversammlung
- a) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels elektronischer Kommunikation (E-Mail) an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zur Fristwahrung genügt der im Vereinsprogramm dokumentierte Zeitstempel.
  - b) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
  - c) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
  - d) Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Die Mitglieder erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
  - e) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn ein Drittel der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
  - f) Näheres regelt der Vorstand in einer Geschäfts- bzw. Wahlordnung.
- (2) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- a) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversamm-

- lung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- d) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden bzw. teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden / teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins, ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden / teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- e) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## § 12 Vergütung und Aufwendungsersatz

- (1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes eine Ehrenamts-pauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird.
- (2) Die Vereinsmitglieder, einschließlich des Vorstands, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.
- (3) Näheres regelt der Vorstand in einer Finanzordnung.

## § 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Dieses Mitglied darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (2) Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

## § 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder gänzlichem Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen, nach Ausgleich der Passiva, an die Allgäu GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, wie z. B. die Förderung des Tourismus, zu verwenden hat. Dabei ist das Vermögen vorrangig einem schon bestehenden Verein mit der gleichen Zielsetzung (gemäß § 2 dieser Satzung) wie der aufgelöste Verein oder einem Nachfolgeverein in der Region Allgäu zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden. Dem Verein zur Nutzung überlassenes Vermögen, welches im Eigentum Dritter steht, ist dem jeweiligen Eigentümer zurückzustellen.

### **§ 15 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben:

- a) Beitragsordnung
- b) Ehrenordnung
- c) Wahlordnung
- d) Geschäftsordnung
- e) Finanzordnung
- f) Datenschutzordnung (DSO)

Die jeweils aktuellen Ordnungen werden mit Veröffentlichung im Mitgliederbereich auf der Webseite des Vereins für Vorstand und Mitgliederversammlung verbindlich. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, sie ergänzen die Satzung in Details. Im Zweifel oder bei Widerspruch gelten die Regelungen der Satzung.

### **§ 16 Gender-Disclaimer**

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

### **§ 17 Datenschutz**

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres regelt der Vorstand in einer Datenschutzordnung (DSO).
- (2) Die jeweils aktuelle DSO wird mit Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins unter der Rubrik „Datenschutz“ für alle Mitglieder verbindlich.

### **§ 18 Haftung**

Eine Haftung des Vereins, seiner Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sind beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 19 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben ist Kempten.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Die Mitgliederversammlung hat mit Beschluss vom 25.10.2023 die Neufassung der Satzung beschlossen. Die neue Satzung tritt in Kraft mit deren Eintragung im Vereinsregister.

Kempten, den 25.10.2023

Der Vorstand